

Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

Vom 30. Juni 2005

Auf Grund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) (HmbGVBl. S. 515) hat das Präsidium am 28. Juli 2005 die von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften (Fakultät) am 30. Juni 2005 beschlossene Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät genehmigt.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt nach Maßgabe des HZG und der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium vom 16. Juni 2005 (Universitätszulassungssatzung – UniZS) (Amtl. Anz. S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern auf Studienanfängerplätze (§ 6 Absätze 1 Nummer 1 und 2 Nummer 1 UniZS) in allen zulassungsbeschränkten Studien- beziehungsweise Teilstudiengängen der Fakultät, die nicht in das Vergabeverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) einbezogen sind. Für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber gilt die Satzung auch für Studiengänge, die in das Vergabeverfahren der Zentralstelle einbezogen sind.

(2) Diese Satzung gilt ferner für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein höheres Fachsemester (§ 2 Absatz 2 UniZS) in zulassungsbeschränkten Studien- beziehungsweise Teilstudiengängen sowie für die zulassungsbeschränkten konsekutiven Masterstudiengänge der Fakultät.

(3) Ergänzende Regelungen zu Auswahlverfahren und -kriterien für einzelne Studiengänge sind Gegenstand einer Anlage. Die Anlage gliedert sich in

- A. Studiengänge mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss,
- B. Konsekutive Masterstudiengänge.

Die Studiengänge werden jeweils unter fortlaufender Nummerierung aufgenommen.

§ 2

Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 UniZS

(1) Die nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 UniZS zur Verfügung stehenden Studienanfängerplätze werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben, soweit in der Anlage nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Für Studienbewerberinnen und -bewerber, die nach § 38 HmbHG eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, die keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems ausweist, wird bis einschließlich des Bewerbungsverfahrens für das Sommersemester 2008 eine Vorabquote gebildet (§ 9 Absatz 6 UniZS). Sie beträgt für das Wintersemester 2005/2006 und für das darauf folgende Sommersemester 2006 drei vom Hundert, für das Wintersemester 2006/2007 und für das darauf folgende Sommersemester 2007 zwei vom Hundert und für das Wintersemester 2007/2008 ein vom Hundert der nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 der Universitätszulassungssatzung zur Verfügung stehenden Studienanfängerplätze, mindestens aber einen Platz.

§ 3

Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber

Die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (§ 7 Absatz 1 UniZS) erfolgt nach Maßgabe des § 7 Absätze 2 und 3 UniZS.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester

(1) Soweit in der Anlage nichts Abweichendes geregelt ist, werden von den für Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätzen (§ 16 Absatz 1 UniZS) vergeben

1. 50 v.H. nach den während des bisherigen Studiums erbrachten Leistungen, bei gleichen Leistungen nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. 50 v.H. nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, bei gleicher Durchschnittsnote nach den während des bisherigen Studiums erbrachten Leistungen.

(2) Die Quote des Absatzes 1 Nummer 1 ist vor der Quote des Absatzes 1 Nummer 2 zu bilden.

§ 5

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen konsekutiven Masterstudiengang

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen konsekutiven Masterstudiengang nach § 18 UniZS erfolgt nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und bei gleichem Ergebnis nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, soweit in der Anlage nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt gleichzeitig mit der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium vom 16. Juni 2005 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2005/2006.

Hamburg, den 30. Juni 2005

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1740

**Ergänzung der Anlage
zur Satzung über Auswahlverfahren
und -kriterien für die Studiengänge
der Fakultät für Mathematik,
Informatik und Naturwissenschaften
vom 30. Juni 2005 (Amtl. Anz. S. 1740),
zuletzt geändert am 16. November 2005
(Amtl. Anz. 2006 S. 264)**

Vom 12. April 2006

Auf Grund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) (HmbGVBl. S. 515) hat das Präsidium der Universität Hamburg am 22. Juni 2006 die von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 12. April 2006 beschlossene nachstehende Ergänzung der Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 30. Juni 2005 (Amtl. Anz. S. 1740) in der Fassung vom 16. November 2005 (Amtl. Anz. 2006 S. 264) genehmigt.

I.

Die Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 30. Juni 2005 (Amtl. Anz. S. 1740) in der Fassung vom 16. November 2005 (Amtl. Anz. 2006 S. 264) wird unter B. Konsekutive Masterstudiengänge wie folgt ergänzt:

„2. Masterstudiengang Bioinformatik

2.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zulassungsvoraussetzungen vollständig oder in dem

für eine Zulassung unter Bedingungen erforderlichen Umfang von 150 Leistungspunkten bei Bachelorstudiengängen bzw. dem Nachweis aller Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit bei Diplomstudiengängen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Bioinformatik für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

- Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen vollständig erfüllen, erhalten die erste Priorität. Übersteigen diese Bewerbungen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet § 5 Anwendung.
- Die Auswahl für die restlichen Plätze erfolgt entsprechend einer Reihung nach dem arithmetischen Mittel der Noten der bereits absolvierten Prüfungen, die bei Bachelorstudiengängen mittels Leistungspunkten gewichtet werden; bei gleichem Ergebnis nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

2.2 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission aus mindestens drei Personen, die die Prüferqualifikation innehaben; davon zwei Prüfungsberechtigte des Zentrums für Bioinformatik (ZBH).“

II.

In-Kraft-Treten

Die Ergänzung der Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 30. Juni 2005 (Amtl. Anz. S. 1740) in der Fassung vom 16. November 2005 (Amtl. Anz. 2006 S. 264) tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 12. April 2006

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1575

**Änderung der Satzung
über Auswahlverfahren und -kriterien
für die Studiengänge der Fakultät
für Mathematik, Informatik und
Naturwissenschaften vom 30. Juni 2005
(Amtl. Anz. S. 1740) in der Fassung
vom 12. April 2006**

Vom 28. Juni 2006

Auf Grund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) (HmbGVBl. S. 515) hat das Präsidium der Universität am 29. August 2006 die von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 28. Juni 2006 beschlossene nachstehende Änderung der Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 30. Juni 2005 (Amtl. Anz. S. 1740) in der Fassung vom 12. April 2006 (Amtl. Anz. S. 1575) genehmigt.

I.

1. In der Anlage unter A. Studiengänge mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss wird eingefügt:
 - „1. Bachelorstudiengang Meteorologie
 - 1.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Bachelorstudiengang Meteorologie zur Verfügung stehenden Studienplätze, kann im Rahmen der Auswahl nach § 2 Absatz 1 bei Vorliegen besonderer Leistungen (z.B. einschlägige Praktika, Berufserfahrungen oder Arbeitsergebnisse) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um bis zu 0,5 Notenpunkte verbessert werden.
 - 1.2 Die Entscheidung nach 1.1 trifft der Studienfachberater mit Zustimmung des Prüfungsausschusses.
 2. Bachelorstudiengang Geophysik/Ozeanographie
 - 2.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Bachelorstudiengang Geophysik/Ozeanographie zur Verfügung stehenden Studienplätze, kann im Rahmen der Auswahl nach § 2 Absatz 1 bei Vorliegen besonderer Leistungen (z.B. einschlägige Praktika, Berufserfahrungen oder Arbeitsergebnisse) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um bis zu 0,5 Notenpunkte verbessert werden.
 - 2.2 Die Entscheidung nach 1.1 trifft der Studienfachberater mit Zustimmung des Prüfungsausschusses.“
2. In der Anlage unter B. Konsekutive Masterstudiengänge wird im ersten Absatz der Regelung 1.1 für den Masterstudiengang Informatik das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
3. In der Anlage unter B. Konsekutive Masterstudiengänge wird der letzte Absatz des zweiten Spiegelstrichs der Regelung 1.1 für den Masterstudiengang Informatik wie folgt geändert:

„Die Kriterien b) bis f) können jeweils mit bis zu 3 Punkten bewertet werden. Ein Punkt verbessert die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses um 0,1 Notenpunkte. Die Reihung erfolgt nach dem arithmetischen Mittel aus der Note nach a) und der unter Berücksichtigung der für die Kriterien b) bis f) vergebenen Notenpunkte ermittelten Note.“
4. Unter B. Konsekutive Masterstudiengänge wird die Anlage wie folgt ergänzt:
 - „3. Masterstudiengang Angewandte und Molekulare Botanik
 - 3.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zulassungsvoraussetzungen vollständig oder in dem für eine Zulassung unter Bedingungen erforderlichen Umfang von 150 Leistungspunkten bei Bachelorstudiengängen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Angewandte und Molekulare Botanik für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:
 - Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen vollständig erfüllen, erhalten die erste Priorität. Übersteigen die Bewerbungen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl nach
 - a) dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
 - b) der Vergleichbarkeit des absolvierten Studienganges mit dem konsekutiven Bachelorstudiengang Biologie der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften,
 - c) dem Ergebnis von Kenntnisprüfungen in den Themengebieten des Masterstudienganges (erworben durch z.B. Wahlpflichtveranstaltungen oder Wahlveranstaltungen im Bachelorstudium),
 - d) für das Masterstudium Angewandte und Molekulare Botanik einschlägigen Berufserfahrungen,
 - e) sonstigen Qualifikationsmerkmalen wie z.B. Englischkenntnissen, Teamfähigkeit, Auslandserfahrungen usw.

Die Kriterien b) bis e) können jeweils mit bis zu 3 Punkten bewertet werden. Ein Punkt verbessert die Note des ersten berufsqualifizierenden

Abschlusses um 0,1 Notenpunkte. Bei der Reihung wird die Note nach a) mit 60% und die unter Berücksichtigung der für die Kriterien b) bis e) vergebenen Notenpunkte ermittelten Note mit 40% gewichtet.

- Bei der Auswahl für die Restplätze wird das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses ersetzt durch das arithmetische Mittel der Noten der bereits absolvierten Prüfungen, die bei Bachelorstudiengängen mittels Leistungspunkten gewichtet werden; bei gleichem Ergebnis nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
- 3.2 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die sich aus 3 Lehrenden des Masterstudiengangs Angewandte und Molekulare Botanik mit Prüferqualifikation zusammensetzt.
4. Masterstudiengang Meteorologie
- 4.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Meteorologie für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:
- 75% der Studienplätze werden nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vergeben. Bei Notengleichheit entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung.
 - Für die verbleibenden 25% der Studienplätze wird aus den unter dem ersten Spiegelstrich noch nicht berücksichtigten Bewerbern auf Grund der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Gruppe mit doppelt so vielen Bewerbern wie noch zu vergebenen Studienplätzen gebildet. Die abschließende Auswahl erfolgt nach
 - a) dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
 - b) der Vergleichbarkeit des absolvierten Studienganges mit dem konsekutiven Bachelorstudiengang Geophysik/Ozeanographie der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften,
 - c) nach den für den Masterstudiengang einschlägigen Berufserfahrungen,
 - d) sonstige Qualifikationsmerkmale (wie z. B. Auslandserfahrungen, Note der Hochschulzugangsberechtigung usw.) und
 - e) der Begründung des Studienwunsches insbesondere im Hinblick auf das Interesse einer wissenschaftlichen Weiterbildung.

Die Kriterien b) bis e) können jeweils mit bis zu 3 Punkten bewertet werden. Ein Punkt verbessert die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses um 0,1 Notenpunkte. Die Reihung erfolgt nach dem arithmetischen Mittel aus der Note nach a) und der unter Berücksichtigung der für die Kriterien b) bis e) vergebenen Notenpunkte ermittelten Note.

- 4.2 Verbleiben nach dem Auswahlverfahren unter 4.1 zweiter Spiegelstrich noch freie Studienplätze, können weitere gegebenenfalls noch vorhandene Bewerber nach diesem Verfahren zugelassen werden (Nachrücker).
- 4.3 Die Auswahlentscheidung trifft der Studienfachberater mit Zustimmung des Prüfungsausschusses.
5. Masterstudiengang Geophysik
- 5.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Geophysik für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:
- 75% der Studienplätze werden nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vergeben. Bei Notengleichheit entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung.
 - Für die verbleibenden 25% der Studienplätze wird aus den unter dem ersten Spiegelstrich noch nicht berücksichtigten Bewerbern auf Grund der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Gruppe mit doppelt so vielen Bewerbern wie noch zu vergebenen Studienplätzen gebildet. Die abschließende Auswahl erfolgt nach
 - a) dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
 - b) der Vergleichbarkeit des absolvierten Studienganges mit dem konsekutiven Bachelorstudiengang Meteorologie der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften,
 - c) nach den für den Masterstudiengang einschlägigen Berufserfahrungen,
 - d) sonstigen Qualifikationsmerkmalen (wie z. B. Auslandserfahrungen, Note der Hochschulzugangsberechtigung usw.) und
 - e) der Begründung des Studienwunsches insbesondere im Hinblick auf das Interesse einer wissenschaftlichen Weiterbildung.

Die Kriterien b) bis e) können jeweils mit bis zu 3 Punkten bewertet werden. Ein Punkt verbessert die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses um 0,1 Notenpunkte. Die Reihung erfolgt nach dem arithmetischen Mittel aus der Note nach a) und der unter Berücksichtigung der für die Kriterien b) bis e) vergebenen Notenpunkte ermittelten Note.

- 5.2 Verbleiben nach dem Auswahlverfahren unter 5.1 zweiter Spiegelstrich noch freie Studienplätze, können weitere gegebenenfalls noch vorhandene

Bewerber nach diesem Verfahren zugelassen werden (Nachrücker).

- 5.3 Die Auswahlentscheidung trifft der Studienfachberater mit Zustimmung des Prüfungsausschusses.“

II. In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 28. Juni 2006

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 2283